

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim

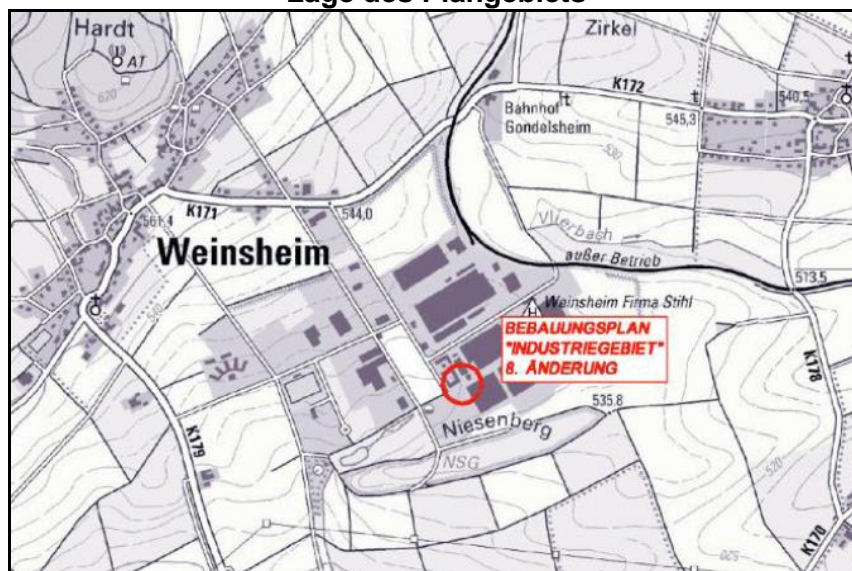
Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat in öffentlicher Sitzung am 09.06.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Des Weiteren wurden in der Sitzung die vom Planungsbüro erstellten und vorgestellten Planentwurfsunterlagen anerkannt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

Der Planänderungsbereich liegt im Süden des Industriegebietes Weinsheim in unmittelbarem Anschluss an die Werkshallen der PRÜM-Türenwerk GmbH. Das Industriegebiet ist südöstlich der Siedlungsbebauung von Weinsheim gelegen. Die Änderungsfläche ist derzeit bereits fast vollständig versiegelt und wird als Zufahrt, Rangierfläche und Lagerfläche genutzt. In Richtung Osten schließen die bestehenden Werkshallen der PRÜM-Türenwerk GmbH an. Nördlich liegen die Verwaltungsgebäude der Firma. In Richtung Westen befindet sich eine brachgefallene Wiesenfläche und südlich, aber topografisch höher gelegen, ein kleines von Gehölzen umgebenes anthropogen angelegtes Gewässer. Diese Flächen sind allerdings bereits jetzt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan als Industriefläche festgesetzt und besitzen entsprechend Baurecht. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Weinsheim, Flur 11, Flurstück 33/5 (tlw.). Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.

Lage des Plangebiets



Geltungsbereich des Plangebiets (---)



Quelle: ©Naturschutzverwaltung Rheinland- Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plandarstellung: KARST Ingenierue GmbH

Ziel und Zweck der Planung:

Anstoß für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ ist ein konkretes Bauvorhaben der Firma PRÜM-Türenwerk GmbH – ein bereits langjährig, ortsansässiges Unternehmen, welches einen wichtigen Arbeitgeber in der Region darstellt. Die Firma beabsichtigt die Errichtung einer Energieversorgungsanlage (neues Industrierestholz-Heizkraftwerk), welche die Bestandsanlage (bestehende Industrierestholz-KWK-Anlage) ersetzen soll. Da die geplante Betriebserweiterung mit dem beabsichtigten Bauvorhaben die derzeit festgesetzte max. zulässige Traufhöhe von 12,00 m an besagtem Standort des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet“ überschreitet, ist die Änderung des Bebauungsplans im in Rede stehenden Geltungsbereich erforderlich, um Baurecht zur Errichtung der geplanten baulichen Anlage zu schaffen. Ein erweiterter Flächenbedarf besteht jedoch nicht, da die Anlage auf dem bestehenden Firmengelände innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Baufensters des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet“ errichtet werden soll.

Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung von Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann (vgl. § 3 PlanSiG).

Die vom Ortsgemeinderat Weinsheim in seiner Sitzung am 09.06.2021 gebilligten Entwurfsunterlagen (Planzeichnung mit Textfestsetzung, Bebauungsplanverkleinerung, Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom

29.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-laufende-verfahren> eingestellt.

Die o. g. Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot im o. g. Zeitraum im Foyer im Erdgeschoss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis

12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Sollte die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm aufgrund der Covid-19-Pandemie vorsorglich für den Publikumsverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb weiterhin aufrechterhalten bleiben, sodass die Einsichtnahme in die o. g. öffentlich ausgelegten Planunterlagen nach terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 06551/943-311 oder per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de weiterhin möglich bleibt. Die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2 PlanSIG).

Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Zudem können Sie Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de senden oder per Fax an 06551/943-133. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde Weinsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) liegen vor. Die in den Planunterlagen enthaltene überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfungsschema zu Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB 2007 bzw. 2017)) kommt zu dem Ergebnis, dass entsprechend des Prüfschemas keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Die Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist möglich.

Weinsheim, den 13.09.2021

gezeichnet

Peter Meyer
Ortsbürgermeister